

817.11

**Verfügung
über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums**

(vom 28. September 1989)

Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 und §51 Abs. 1 der kantonalen Vollzugsverordnung vom 29. August 1979 zur Bundesgesetzgebung über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände wird

verfügt:

I. Für die Untersuchungen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen im Kantonalen Laboratorium werden Gebühren nach dem Gebührentarif für die amtlichen Laboratorien der Lebensmittelkontrolle vom 1. Juli 1989 erhoben.

Der Aufwandpunktwert beträgt Fr. 1.50.

II. Der Tarif kann beim Kantonalen Laboratorium eingesehen oder gegen Gebühr bezogen werden.

III. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der gleichnamigen Verfügung vom 22. September 1986.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 28. September 1989

Direktion des Gesundheitswesens
Wiederkehr

Vom Bundesrat am 10. Januar 1990 genehmigt.